

# Liebhabe bei im Steuerrecht

Liebhabeleitrichtlinien 2012

Liebhabe bei im Steuerrecht

1

## Rechtsgrundlagen

- § 2 Abs. 3 EStG
- § 7 Abs. 2 KStG
- § 2 Abs. 5 Z 2 UStG
- Liebhabe bei-Verordnung II (BGBl. 33/1993) kurz LVO II
- Liebhabe bei leitrichtlinien 2012 kurz LRL

Liebhabe bei im Steuerrecht

2

### Ausgangssituation

- Bei einer Einkunftsquelle eines Ihrer Klienten ist ein Verlust entstanden
- Sie bekommen einen Brief vom Finanzamt in dem Sie aufgefordert werden nachzuweisen, dass es sich bei dieser Tätigkeit (Einkunftsart) um keine Liebhaberei handelt.
- Wie reagieren Sie darauf?

Liebhabe bei im Steuerrecht

3

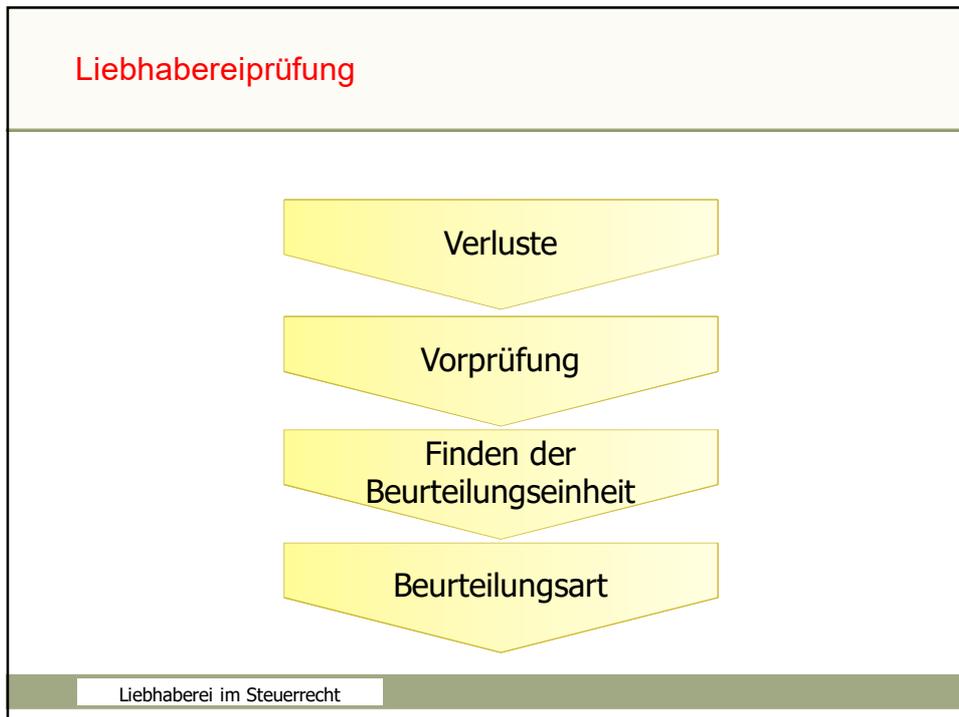
### Ausgangssituation

- Tätigkeit:
- Vermietung einer Eigentumswohnung
- Vermietung von 3 Eigentumswohnungen in verschiedenen Gebäuden
- Vermietung von 4 Eigentumswohnungen im gleichen Gebäude
- Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

siehe auch Folie 30

Liebhabe bei im Steuerrecht

4



5

### Anfallen von Verlusten

- Anfallen von **Jahresverlusten** welche nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurden
- **Zweifel** an der Einkunftsquelleneigenschaft
- Liebhabeprüfung bei Vermietung ist bereits im **ersten** Verlustjahr durchzuführen
- Auswirkung auf:  
Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)  
Umsatzsteuer

Liebhabe im Steuerrecht

6

VORPRÜFUNG

Liebhabe bei im Steuerrecht

7

Vorprüfung

- Abgrenzung zwischen entfalterter und nicht entfalterter Tätigkeit (siehe nachfolgende Beispiele)
- Sind die Mietverhältnisse fremdüblich gestaltet
- Liegt eine bloße Gebrauchsüberlassung zwischen Miteigentümern vor
- Werden Wohnungen zur Wohnversorgung naher Angehöriger oder für eigene Wohnzwecke genutzt
- Welche Rechtsbeziehung besteht zwischen...

Liebhabe bei im Steuerrecht

8

## Vorprüfung

- den beteiligten Personen und sind diese hinreichend dokumentiert.
- Wem ist die Betätigung tatsächlich zuzurechnen
  
- Die Vorprüfung kann ergeben, dass gar keine Liebhabereibeurteilung mehr durchzuführen ist, da uU Aufwendungen der privaten Lebensführung vorliegen (§ 20 EStG)

## Vorprüfung

Abgrenzung zwischen **entfalteter** und **nicht entfalteter** Tätigkeit

### **Beispiel:**

- Stpfl. erwarb Wohnung welche 10 Jahre nicht vermietet wurde.
  
- Whg. im Parterre wurde mehrmals durch Hochwasser überflutet und war daher sanierungsbedürftig.
  
- Es wurden allerdings keine nennenswerten Sanierungsmaßnahmen gesetzt.

## Vorprüfung

### Lösung:

- dass der Fluss an dem das Mietobjekt liegt, häufig über die Ufer tritt; war bei Erwerb bekannt und wurde in Kauf genommen; außerdem wurden bis zum ersten Hochwasser keine Sanierungen vorgenommen....

## Vorprüfung

Abgrenzung zwischen entfalteter und nicht entfalteter Tätigkeit:

### Beispiel:

- Ein Mietobjekt mit schlechtem Bauzustand steht seit 10 Jahren leer.
- Es ist ein Sanierungsplan vorhanden.
- Es werde deshalb nicht vermietet um eine Sanierung zu ermöglichen

## Vorprüfung

### Lösung:

- Es liegen hier Indizien für die Beendigung der Vermietung vor, da die Sanierung nicht betrieben wurde.....

## Vorprüfung

Abgrenzung zwischen entfalteter und nicht entfalteter Tätigkeit

### Beispiel:

- Eine über Jahre vermietete Wohnung (immer positiv) steht ein Jahr lang leer.
- Es wurde ein Maklerbüro zwecks Neuvermietung eingeschaltet.
- Mehrere Interessenten waren vorhanden, aber es kam zu keiner Neuvermietung

## Vorprüfung

### Lösung:

- Es ist kein Hinweis für eine private Nutzung vorhanden; außerdem sind objektiv erkennbare Bemühungen zur Erlangung eines Neumieteters gegeben.

## Vorprüfung

Abgrenzung zwischen entfalteter und nicht entfalteter Tätigkeit

### Beispiel:

- Pachtverhältnis eines Gasthauses wird 00 beendet, danach steht das Gebäude leer.
- Gebäude ist sanierungsbedürftig.
- Verpachtungsbemühung im Jahr 01 blieb erfolglos ...ohne Sanierung keine Verpachtungsmöglichkeit; daher wurde der Entschluss gefasst, das Gebäude zu verkaufen

## Vorprüfung

### Lösung:

- 01 war die Vermietungsabsicht noch vorhanden
- 02 keine Vermietungsabsicht; Gebäude soll verkauft werden; daher ab diesem Zeitpunkt keine Einkunftsquelle

Liebhabe bei im Steuerrecht

17

## BEURTEILUNGSEINHEIT

Liebhabe bei im Steuerrecht

18

## Beurteilungseinheit

- Beurteilungseinheit bei den betrieblichen Einkünften ist der einzelne Betrieb, Teilbetrieb oder Nebenbetrieb unabhängig von der Rechtspersönlichkeit oder der Rechtsform.
- Beurteilungseinheit bei den Überschusseinkünften ist die einzelne Einkunftsquelle. (einzelnes Miethaus, einzelne Wohnung)
- Die Liebhaberei muss für jede Beurteilungseinheit gesondert beurteilt werden.
- Aber das „Finden“ der Beurteilungseinheit kann auch Probleme bereiten z.B. bei der normalen Tätigkeit.....

Liebhabe bei im Steuerrecht

19

## Beurteilungseinheit

Ein einheitlicher Betrieb liegt z.B. vor bei

- Klavierlehrerin und Konzertpianistin

Kein einheitlicher Betrieb liegt z.B. vor bei

- Schriftsteller und Strafverteidiger
- Forstgut und Architekt
- Psychotherapeutin und Malerin
- Facharzt und Seminarveranstalter

Liebhabe bei im Steuerrecht

20

## Beurteilungseinheit

- Vermietet ein Arzt einzelne Räume seiner angemieteten Ordination tageweise an andere Ärzte bzw. Therapeuten weiter, so stellt dies im Hinblick auf Liebhaberei **keine** eigene Beurteilungseinheit im Sinne einer **organisatorisch in sich geschlossenen und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Einheit** dar.

Liebhabe bei im Steuerrecht

21

## Beurteilungseinheit

- Wird eine Wohnung durch eine GmbH vermietet, ist eine Liebhabereiprüfung durchzuführen, obwohl die Einkünfte aus der Vermietung gewerblich sind.
- Die LVO stellt nämlich auf eine Tätigkeit und nicht auf eine bestimmte Einkunftsart ab.

Liebhabe bei im Steuerrecht

22

**GROÙE VERMIETUNG**

Liebhabe bei im Steuerrecht

23

**„groÙe Vermietung“**

- Überlassung von Gebäuden, sofern es keine kleine Vermietung ist (eignet sich nicht in besonderem Maße zur privaten Wohnversorgung)
- nicht darunter fällt eine Betätigung auf gastronomischen Gebiet (Hotel)

Liebhabe bei im Steuerrecht

24

### „große Vermietung“

- absehbarer Zeitraum = 25 Jahre ab Beginn der Vermietung, höchstens 28 Jahre ab erstmaligen Anfallen von Aufwendungen
- Wenn die Betätigung vor dem 14.11.1997 begonnen hat, dann max. 35 Jahre
- kein Anlaufzeitraum, das Vorliegen einer Einkunftsquelle ist daher vom ersten Jahr an zu prüfen

### "große Vermietung"

- 11.02.1998 erstmals Aufwendungen
  - 01.11.1999 Beginn der Vermietung
- der absehbare Zeitraum umfasst:
- 11.02.1998 – 1.11.2024 (25 Jahre ab Beginn der Vermietung)

## "große Vermietung"

- 11.02.1998 erstmals Aufwendungen
- 01.06.2002 Beginn der Vermietung

### der absehbare Zeitraum umfasst:

- 11.02.1998 – 11.02.2026 (28 Jahre ab erstmaligen Anfallen von Aufwendungen)

## "große Vermietung"

### **Einnahmen in der Planungsrechnung:**

- Höhe der Mietzinse; durchschnittliche Auslastung (Mietausfallkomponente berücksichtigen)

### Ansatz eines fiktiven fremdüblichen Mietzins

- bei gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen nach dem MRG und
- bei landesgesetzlichen Mietzinsbeschränkungen
- kein Ansatz von Betriebskosten

## "große Vermietung"

### Werbungskosten in der Planungsrechnung

- zukünftige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Herstellungsmaßnahmen
- zukünftige Fremdkapitalzinsen
- Umrechnung auf Normal-AfA (nur bei Herstellungsaufwand, keine Anpassung hinsichtlich Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen)
- grundsätzlich kein Ansatz von dem Mieter verrechenbaren Betriebskosten

## "große Vermietung"

### Planungsrechnung:

- Die Planungsrechnung/Prognoserechnung gibt Auskunft, ob die Betätigung zu Beginn überhaupt realistisch einen Gesamtüberschuss in einem absehbaren Zeitraum erwarten lässt
- ergibt die Planung dass im absehbaren Zeitraum kein Gesamtgewinn entsteht – Liebhabe bei von Anfang an

## "große Vermietung"

### **Beispiel:**

- Planung/Prognose ergibt nach 23 Jahren einen Totalüberschuss
- = Einkunftsquelle
  
- Planung/Prognose ergibt nach 40 Jahren einen Totalüberschuss aber nur deshalb weil SonderAfA geltend gemacht wurde....bei Ansatz einer normalen AfA ergibt sich nach 25 Jahren ein Totalübersch.
- = Einkunftsquelle

## "große Vermietung"

### **Beispiel:**

- Planung/Prognose ergibt nach 40 Jahren einen Totalüberschuss aber nur deshalb weil SonderAfA geltend gemacht wurde....bei Ansatz einer normalen AfA ergibt sich nach 30 Jahren ein Totalübersch.
- = Liebhabe bei

## "große Vermietung"

### **Planungsrechnung ab dem 2. Jahr:**

- Ab dem 2. Jahr ist zu prüfen, ob der Plan tatsächlich Bestätigung findet.
- Weichen die Ergebnisse vom Plan ab (d.h. ein Gesamtüberschuss kann z.B. erst nach 30 Jahren erwirtschaftet werden), so ist durch Kriterienprüfung, (Verbesserungsmaßnahmen) zu reagieren

## "große Vermietung"

### **Planungsrechnung ab dem 2. Jahr:**

- Zeigt die Planung, dass innerhalb des ursprünglich absehbaren Zeitraumes **kein Gesamtüberschuss** zu erwarten ist, so ist die Betätigung **ab dem Jahr der Änderung** als Liebhaberei zu beurteilen
- Zeigt die Prognose, dass innerhalb des ursprünglich absehbaren Zeitraumes **dennoch ein Gesamtüberschuss** zu erwarten ist, so ist die Betätigung **weiterhin als Einkunftsquelle zu beurteilen**

## "große Vermietung"

### **Kriterienprüfung – insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen**

- baul. Maßnahmen zu Verbesserung der Vermietbarkeit
- Verbesserung der Auslastung (Mietzinshöhe)
- Veräußerung einzelner Wohnungen

## "große Vermietung"

### **Unwägbarkeiten wie z.B.**

- unvorhersehbare Investitionen
  - Schwierigkeiten mit einzelnen Mietern
  - Zahlungsunfähigkeit eines Mieters
  - Verlust der persönlichen Arbeitskraft
- sprechen für sich allein noch nicht gegen das Vorliegen einer Einkunftsquelle

## "große Vermietung"

### Häufig begründete persönliche Motive für das in Kauf nehmen von Verlusten

- Kapitalanlage
- Bewahrung von Familienbesitz
- künftige Wohnversorgung naher Angehöriger

## "große Vermietung"

### Liebhabe bei der großen Vermietung dann anzunehmen

- **wenn bisher kein Gesamtüberschuss vorliegt und**
- **keine strukturverbessernden Maßnahmen gesetzt werden und**
- **somit keine positive Prognose zur Erzielung eines Gesamtüberschusses vorliegt**
- **dies nicht auf Unwägbarkeiten zurückzuführen ist**

## "große Vermietung"

### Liebhabebeurteilung bei großer Vermietung nur bez. ESt

- Liebhabe bei USt kann nicht vorliegen
- „Jahr zu Jahr“ Beurteilung
- ab jenem Jahr, ab dem kein Gesamtüberschuss zu erwarten ist
- und keine strukturverbessernden Maßnahmen getroffen wurden bzw.
- strukturverbessernde Maßnahmen zu keinem Erfolg führen

Liebhabe im Steuerrecht

39

## KLEINE VERMIETUNG

Liebhabe im Steuerrecht

40

### „kleine Vermietung“

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Eigentumswohnungen (auch 10 Eigentumswohnungen in einem Haus)
- Mietwohngrundstücke mit qualifizierten Nutzungsrechten
- einzelne Appartements
- im Wohnungsverband befindliche Fremdenzimmer (bis zu zehn Betten)

Liebhabe bei im Steuerrecht

41

### „kleine Vermietung“

- Grundsätzlich liegt eine Betätigung einer Liebhabe vor, die jedoch widerlegt werden kann
- objektive Ertragsfähigkeit ist eine vorausschauende (Prognoserechnung)
- es ist zu beurteilen ob bei **gleichbleibender Bewirtschaftung** ein Gesamtüberschuss zu erzielen ist

Liebhabe bei im Steuerrecht

42

### „kleine Vermietung“

- absehbarer Zeitraum = 20 Jahre ab Beginn der Vermietung, höchstens 23 Jahre ab erstmaligen Anfallen von Aufwendungen
- Wenn die Betätigung vor dem 14.11.1997 begonnen hat, dann max. 20 Jahre
- kein Anlaufzeitraum, das Vorliegen einer Einkunftsquelle ist daher vom ersten Jahr an zu prüfen

Liebhabe bei im Steuerrecht

43

### "kleine Vermietung"

- 11.02.1998 erstmals Aufwendungen
  - 01.11.1999 Beginn der Vermietung
- der absehbare Zeitraum umfasst:
- 11.2.1998 – 1.11.2019 (20 Jahre ab Beginn der Vermietung)

Liebhabe bei im Steuerrecht

44

## "kleine Vermietung"

- 11.02.1998 erstmals Aufwendungen
- 01.06.2002 Beginn der Vermietung

### der absehbare Zeitraum umfasst:

- 11.2.1998 – 11.2.2021 (23 Jahre ab erstmaligen Anfallen von Aufwendungen)

## "kleine Vermietung"

### **Einnahmen in der Prognoserechnung:**

- Höhe der Mietzinse; durchschnittliche Auslastung (Mietausfallkomponente berücksichtigen)

### Ansatz eines fiktiven fremdüblichen Mietzins

- bei gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen nach dem MRG und
- bei landesgesetzlichen Mietzinsbeschränkungen

- kein Ansatz von Betriebskosten

## "kleine Vermietung"

### Werbungskosten in der Prognoserechnung

- zukünftige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Herstellungsmaßnahmen
- zukünftige Fremdkapitalzinsen
- Umrechnung auf Normal-AfA (nur bei Herstellungsaufwand, keine Anpassung hinsichtlich Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen)
- grundsätzlich kein Ansatz von dem Mieter verrechenbaren Betriebskosten

## "kleine Vermietung"

### Beispiel:

- Prognose ergibt erst nach 27 Jahren einen Totalüberschuss = Liebhabe bei

### Beispiel:

- Prognose ergibt nach 17 Jahren einen Totalüberschuss = keine Liebhabe bei

## "kleine Vermietung"

### Änderung der Bewirtschaftung

- außerplanmäßige Tilgung von Fremdkapital
- wesentliche Erhöhung der Mietzinse
- es liegt für den vergangenen Zeitraum Liebhaberei vor, wenn sich ohne diese Maßnahmen kein Gesamtüberschuss ergeben hätte

## "kleine Vermietung"

- keine Änderung der Bewirtschaftung liegt allerdings vor, wenn eine vorzeitige Darlehenstilgung von Beginn an geplant war. Dieser Plan ist der Abgabenbehörde vorzulegen
- die bloße Möglichkeit einer vorzeitigen Darlehenstilgung reicht nicht aus

## "kleine Vermietung"

### Unwägbarkeiten

- Unbrauchbarkeit wg. Brand
- unvorhersehbare Investitionen
- Schwierigkeiten mit einzelnen Mietern
- Zahlungsunfähigkeit eines Mieters
- Verlust der persönlichen Arbeitskraft
  
- sprechen für sich allein noch nicht gegen das Vorliegen einer Einkunftsquelle
- Auswirkungen von Unwägbarkeiten auf die sofort reagiert wird, sind in der Prognoserechnung zu neutralisieren

## "kleine Vermietung"

keine Unwägbarkeiten sondern gewöhnliche Risiken wie z.B.

- Leerstellungen
  - Ausfall von Mietentgelten
  - Anstieg der Fremdkapitalzinsen
  - künftige Instandhaltungen
- sind im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen

### "kleine Vermietung"

Wird die Betätigung **vor Erzielung** eines **Gesamtüberschusses** **beendet** oder auf Dritte übertragen, so liegt Liebhaberei vor, wenn dies

- aus privaten Motiven oder
- auf Grund gewöhnlicher Risiken erfolgt

Liebhabe bei im Steuerrecht

53

### "kleine Vermietung"

Wird die Betätigung vor Erzielung eines Gesamtüberschusses beendet oder auf Dritte übertragen, so liegt keine Liebhaberei vor, wenn dies

- auf Grund von Unwägbarkeiten erfolgt **und**
- unter Außerachtlassung dieser ein Gesamtüberschuss zu erwarten gewesen wäre

Liebhabe bei im Steuerrecht

54

### "kleine Vermietung"

- Unterbrechung der Betätigung aus privaten Gründen ist gleich vorzugehen wie bei Beendigung
- bei entgeltlicher bzw. unentgeltlicher Übertragung beginnt für den Erwerber der absehbare Zeitraum neu zu laufen

### "kleine Vermietung"

#### **Liebhabe bei kleiner Vermietung heißt**

- keine Einkunftsquelle (ESt)
- Unechte Steuerfreiheit in der USt!!! (rückwirkend)
  
- mittels Wiederaufnahme des Verfahren (Verjährungsproblematik)

## UNTERSCHIED ZWISCHEN GROSSER UND KLEINER VERMIETUNG

Liebhabe bei im Steuerrecht

57

### Unterschied zwischen „großer“ und „kleiner“ Vermietung

#### große Vermietung

- eignet sich nicht für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung

#### kleine Vermietung

- eignet sich für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung (z.B. Eigentumswohnung)

Liebhabe bei im Steuerrecht

58

## Unterschied zwischen „großer“ und „kleiner“ Vermietung

### große Vermietung

- Absicht einen Gesamtüberschuss zu erzielen (anhand objektiver Umstände nachvollziehbar)
- 25 (28) Jahre

### kleine Vermietung

- keine Liebhaberei, wenn sich in einem absehbaren Zeitraum von 20 (23) Jahren ein Gesamtüberschuss erwarten lässt
- Bei gleichbleibender Bewirtschaftung!!!!

Liebhabe bei im Steuerrecht

59

## Unterschied zwischen „großer“ und „kleiner“ Vermietung

### große Vermietung

- wird dieser Zeitraum (voraussichtlich) überschritten so liegt nicht schon deshalb Liebhaberei vor
- es ist mittels Kriterienprüfung festzustellen, ob der Vermieter mit Verbesserungsmaßnahmen sinnvoll reagiert

### kleine Vermietung

- wird dieser Zeitraum überschritten, dann Liebhaberei von Anfang an

Liebhabe bei im Steuerrecht

60

## Unterschied zwischen „großer“ und „kleiner“ Vermietung

### große Vermietung

- Stellt sich erst nach mehreren Jahren heraus, dass die Vermietung niemals Erfolg bringen kann, dann liegt bis zu diesem Zeitpunkt von eine Einkunftsquelle vor
- nur ESt

### kleine Vermietung

- wird dieser Zeitraum überschritten, dann Liebhaberei von Anfang an
- ESt + USt

**PLANUNGS/  
KALKULATIONSRECHNUNG BZW.  
s. auch Seite 30ff  
RECHNUNG**

## Prognoserechnung.....

### **Mietzins:**

- tatsächlich mögliche Mietzinse inkl. Indexanpassungen lt. Mietvertrag.
- Bei Mietzinsbeschränkung nach MRG Umrechnung
- Bei Mietzinsbeschränkung nach landesges. Förderungsvorschriften – Umrechnung
  
- kein Ansatz von verrechenbaren Betriebskosten und öffentlichen Abgaben
- kein Ansatz von Umsatzsteuer

## Prognoserechnung.....

### **Mietzins:**

- durchschnittliche Auslastung ist zu kalkulieren d.h. Mietausfall durch Mieterwechsel (Erfahrungswerte: 3-4% der Mietzinse)
- Kosten der Leerstellungen in Form ein Schätzung (Erfahrungswerte: 2-5% der Mietzinse)
- Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände z.B. Einbauküche
- Entgelt für sonstige Leistungen (Abstellplatz..)

## Prognoserechnung.....

### Werbungskosten

- AfA
- regelmäßig jährlich anfallende künftige Instandhaltungen
- Instandhaltungen die nicht regelmäßig anfallen;  
Ansatz wie in Steuererklärung – keine Umrechnung
- Instandsetzungen; Ansatz wie in Steuererklärung – keine Umrechnung
- Künftige Instandhaltungen und Instandsetzungen werden häufig als Schätzung in Abzug gebraucht 3% (bei Neuerrichtung) bis 30% der Mietzinse

## Prognoserechnung.....

### Werbungskosten

- Herstellungskosten; Umrechnung auf Normalabschreibung – z.B. Denkmalschutz
- Fremdkapitalzinsen in tatsächlicher Höhe; **geplante** vorzeitige Tilgungen sind zu berücksichtigen
- Beratungskosten.....Sonstige Kosten.....
- USt soweit keine Berechtigung zum Vorst.Abz.

	Verluste treten auf bei			
	„Normaler“ Tätigkeit	„Verdächtiger“ Tätigkeit	Vermietung „groß“	Vermietung „klein“
<b>primäre Rechtsquelle</b>	§ 1 Abs. 1 L-VO	§ 1 Abs. 2 L-VO	§ 1 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 L-VO	§ 1 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 L-VO
<b>Beispiele</b>	Handels-, Dienstleistungsbetrieb (Hotel, Friseur, Arzt)	Rennstall, Jagd, Freizeitlandw., Vermietung Segely..	Verm. in Zinshaus (Wohnungen, Büros Geschäftslokale)	Verm. Eigentumswohnungen od. Eigenheime
<b>Anlaufzeitraum</b>	ja (ausg. befr.)	nein	nein	nein
<b>Kriterienprüfung</b>	ja	nein	ja, wenn Prognose verfehlt	nein
<b>Gewinnprognose zu Beginn</b>	grundsätzlich nein (erst Teil der Kriterienprüfung)	ja	ja (auf 25 Jahre)	ja (auf 20 Jahre)
<b>Veräußerungsgewinn wird einbezogen</b>	nur wenn konkret	nur wenn konkret	nein	nein
<b>Sondergewinnerm. wird eliminiert</b>	ja (außer bei Befristung)	ja	ja (außer bei Befristung)	ja
<b>Vermutung auf</b>	Einkunftsquelle	Liebhabelei (außer Prognose positiv)	je nach Prognose	je nach Prognose
<b>wie lange ?</b>	bis Kriterienprüfung negativ	bis Änderung der Bewirtschaftung oder positiver Prognose	solange Prognose eingehalten bzw nur unvorhergesehen verfehlt	solange Progn. eingeh. bzw nur unvorhergesehen verfehlt oder bis Änderung Bewirtschaftung
<b>Liebhabelei bei USt</b>	nein	ja	nein	ja

67

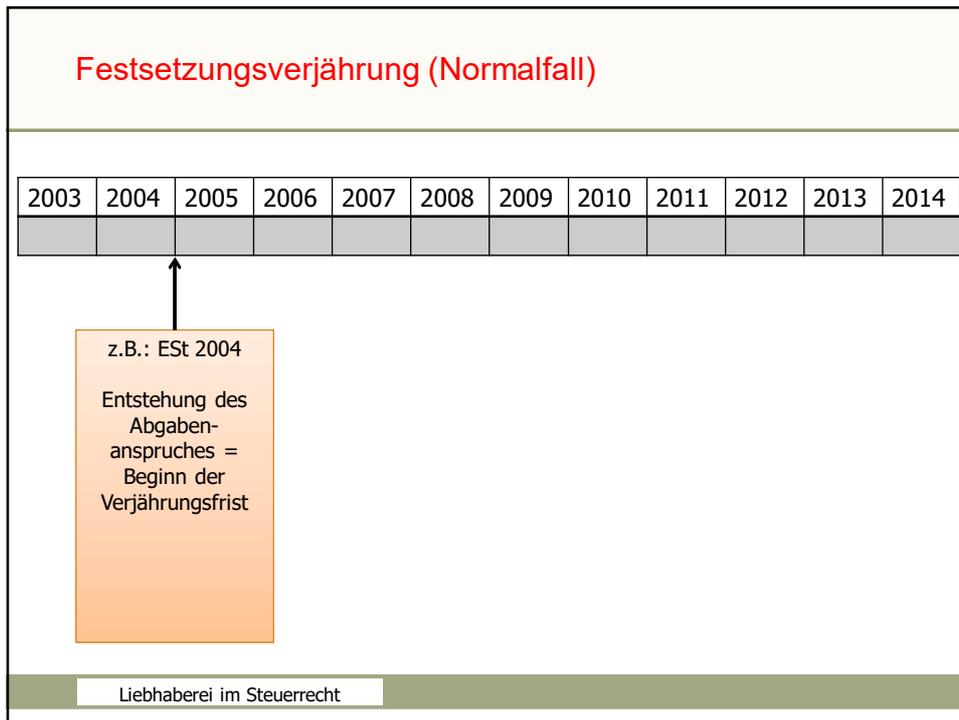
Die Festsetzungsverjährung  
in der BAO

Normalfall

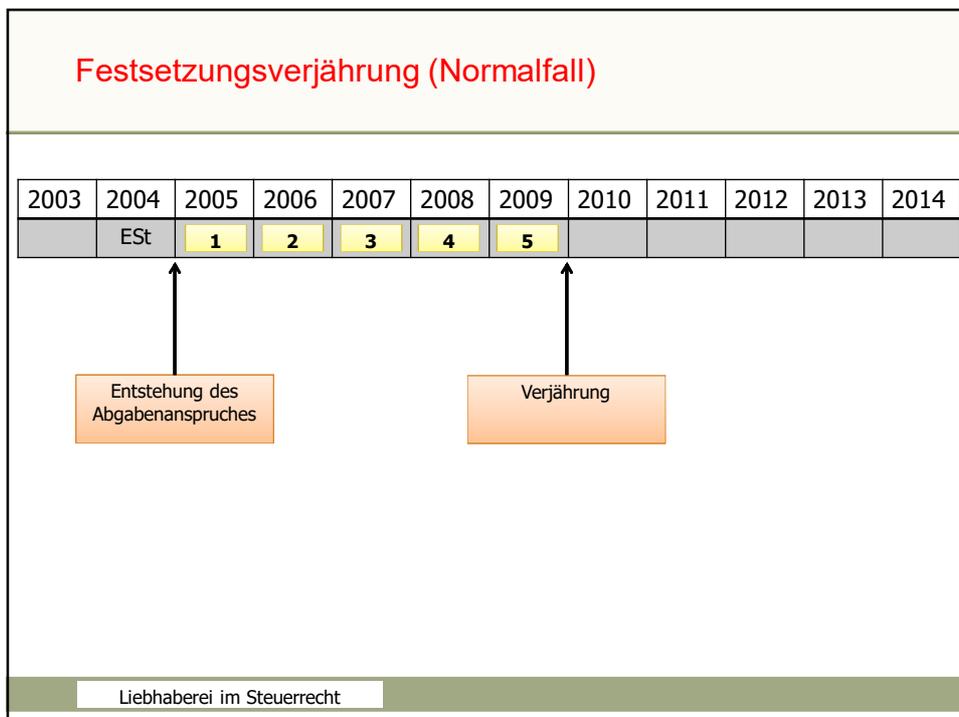


Liebhabelei im Steuerrecht
68

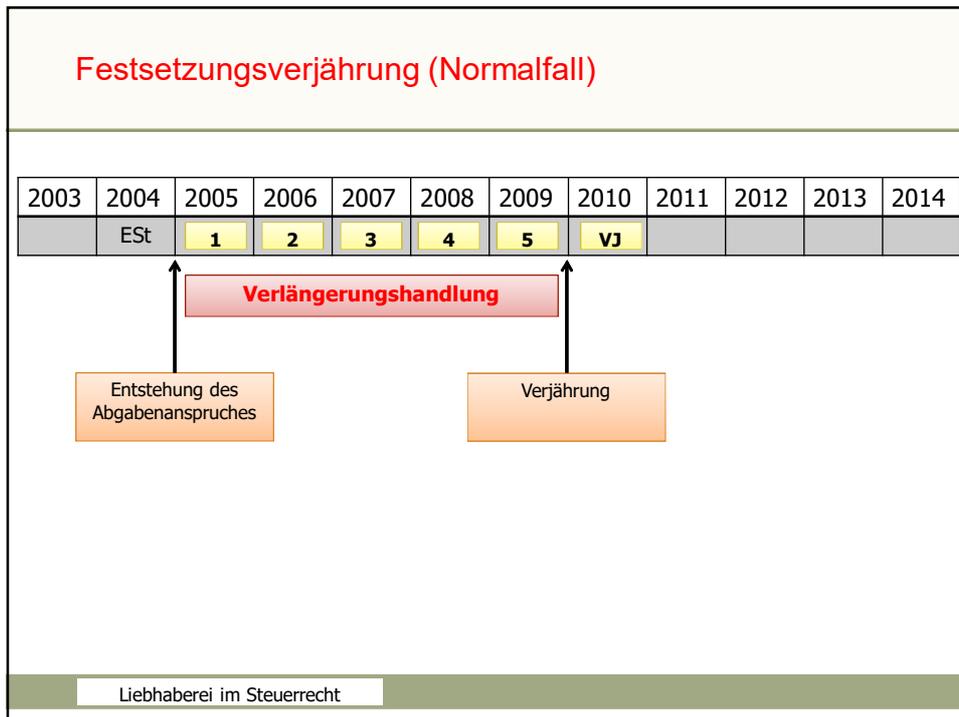
68



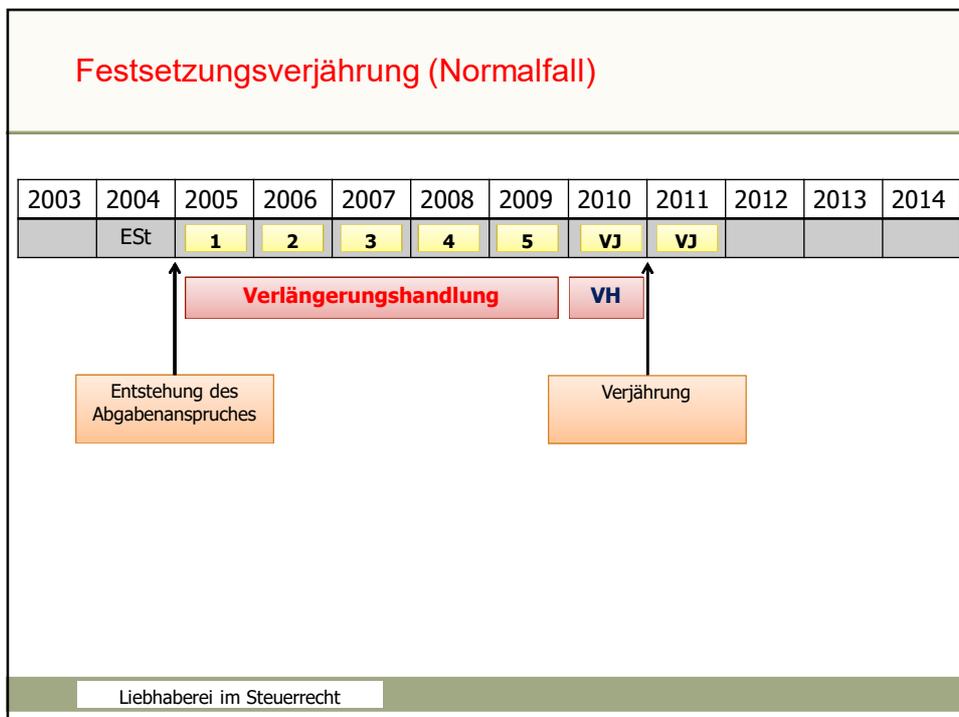
69



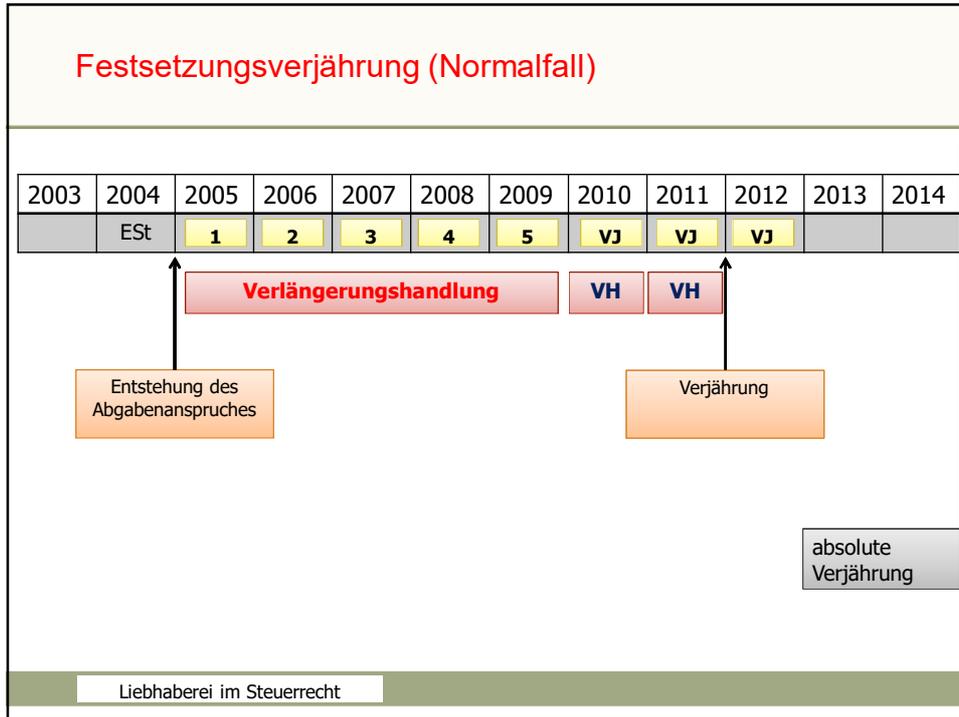
70



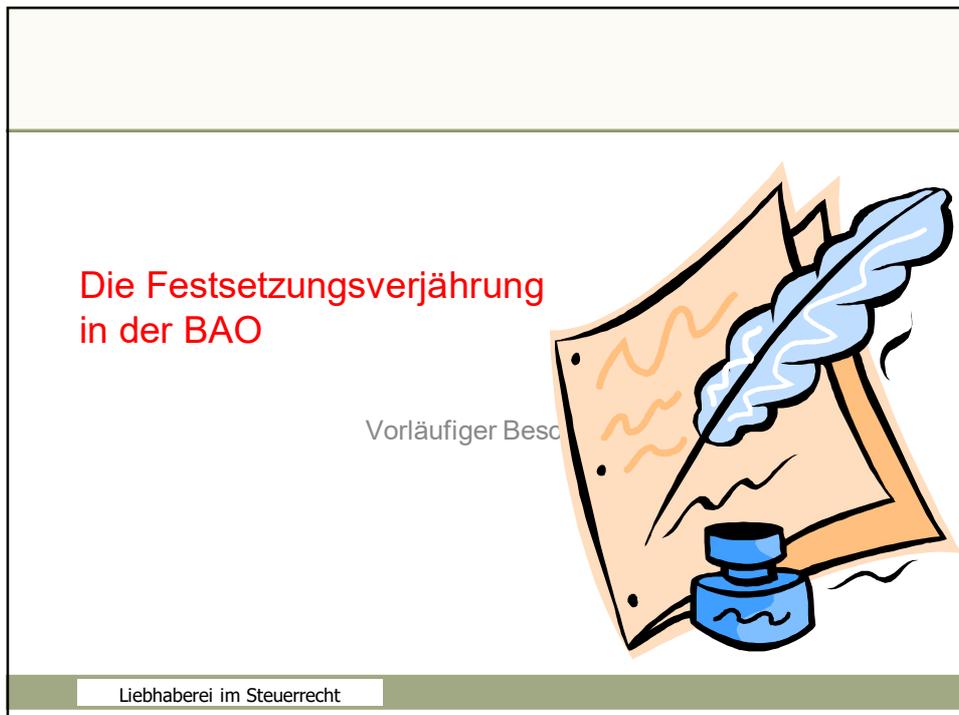
71



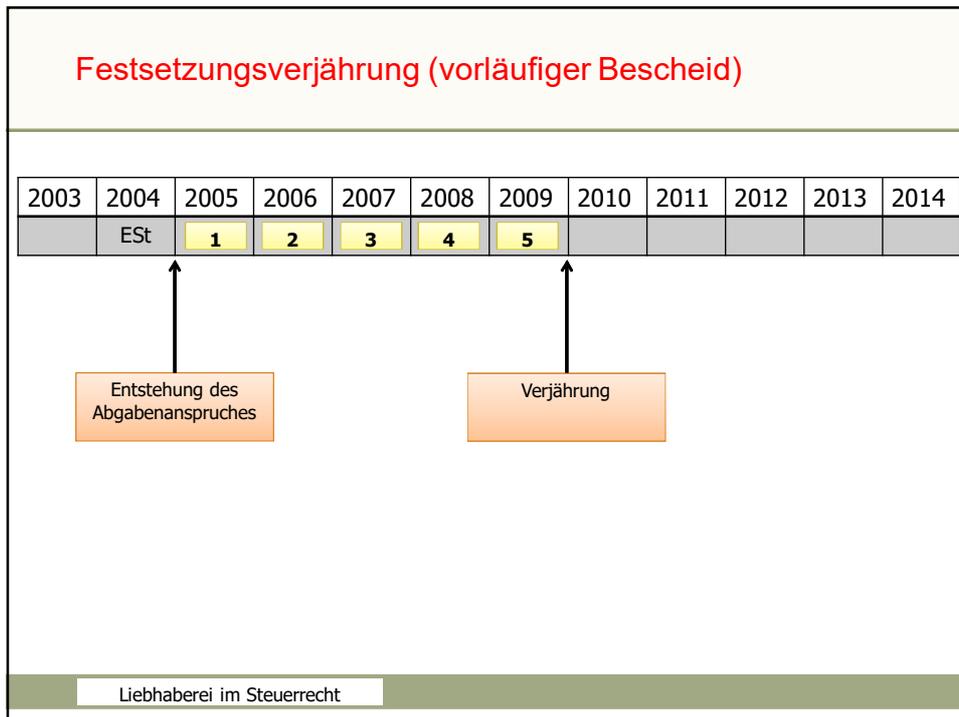
72



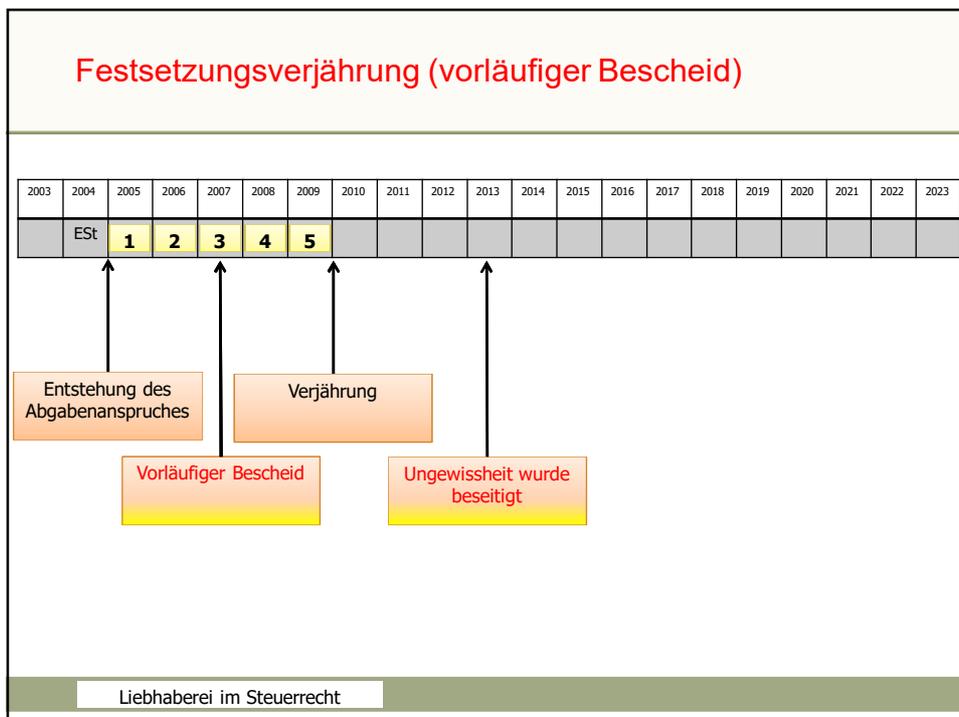
73



74



75



76

